

14 DEZ 25

Tabak-Arbeiter

Nr. 49 Bremen, den 5. Dezember 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erhebt sich und ist bereit, die Verantwortung zu übernehmen.
— Monatlicher Bezugspreis 4. Gold, einzeln ohne Vorkosten — Anzeigenpreis
— 5000 Exemplare in die internationalen Vertriebsstellen. — Editor: der Angelegenheiten am
der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt: J. & Schmalz & Co. — Sitz: in Bremen

Verbandsvorsitzender, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Am
Roiand 4646 — Geld- und Einzahlungsstellen an Johannes Krohn. — Postfach-
konto 5346 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Vorhabstellung der Groß-
einzelkaufgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten, A. G. Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann.
— Verbandsausgaben: L. Schöne, Hamburg, Beienbinderth 57, Zimmer 4546

Die deutsche Wirtschaft und die Arbeiter

Locarno bedeutet unzweifelhaft einen Fortschritt, der zwar keine Aenderung des Versailler Vertrages bringt, wohl aber den Versuch, ihn zu revidieren, ohne seine Urheber als politische und ökonomische Stümper bloßzustellen. Darüber hinaus bedeutet das Ergebnis der Verhandlungen von Locarno den Abschluß eines zehnjährigen Krieges. Europa — mit ihm Deutschland — soll endlich den Frieden erhalten, den es für die Wiederaufrichtung seiner wirtschaftlichen Beziehungen so notwendig braucht. Hiernach ist die Stellung der deutschen Arbeiter zu diesen Abmachungen ohne weiteres gegeben.

Die Grundlage der in Locarno erzielten Verständigung bildet das von nationaler Seite auf das heftigste bekämpfte Londoner Abkommen. Es ist nicht zu bestreiten, daß dieses Abkommen dem deutschen Volke eine schwere Belastung und eine starke Beschränkung seiner Souveränität brachte. Doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß ohne die in London herbeigeführte Verständigung die Belastung der deutschen Wirtschaft eine noch viel größere und die Bewegungsfreiheit des deutschen Volkes eine noch viel eingeschränktere gewesen wäre. Demgegenüber ist die stattgefundenen Reparationsregelung in Verbindung mit der gewährten Anleihe und der zugestandenen Atempause als ein wesentlicher Vorteil anzuerkennen. Durch den die deutsche Wirtschaft wieder Raum für freie Betätigung und Entfaltung ihrer produktiven Kräfte gewann. Wie erheblich der so erzielte Fortschritt ist, zeigt die Steigerung der deutschen Ausfuhr von 444,6 Millionen Goldmark im Monatsdurchschnitt des Jahres 1923 auf 712 Millionen Goldmark in den ersten neun Monaten des Jahres 1925. Die Zunahme beträgt rund 64 Prozent. Gegenüber dem Jahre 1913 bleibt hiernach die deutsche Ausfuhr nur noch um 17 Prozent zurück. In Wirklichkeit ist der Unterschied freilich größer, weil man das Sinken des Geldwertes berücksichtigen muß. Gleichwohl steht fest, daß sich in den letzten zwei Jahren die Produktionsfähigkeit Deutschlands erheblich gebessert hat und der von 1913 kaum noch nachsteht. An dieser Besserung ist die Industrie wie die Landwirtschaft in gleichem Maße beteiligt.

So erfreulich diese Tatsache erscheint, so muß doch auch festgestellt werden, daß der vorhandene Produktionsapparat weit amagernd bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit ausgenutzt wird. Von den Unternehmern wird diese Tatsache meist bestritten, jedoch behauptet, daß die Ausnutzung des Produktionsapparates verhindert werde durch den Mangel an Betriebskapital, der hohen Zinsbelastung, den übermäßigen Steuerdruck, den unerträglichen sozialen Aufwendungen und den zu hohen Löhnen der Arbeiter. Hierdurch werde die Produktion übermäßig verteuert und zu Preisen gezwungen, denen die Kaufkraft der Bevölkerung nicht gewachsen sei. Diese Behauptungen sind falsch! Wichtig ist, daß die deutsche Wirtschaft unter Kapitalmangel leidet, der die Produktion behindert. Zum nicht geringen Teil ist dieser Mangel aber von den Industriellen selbst, zum andern durch die verfehlte Kreditpolitik der Reichsbank unter Havenstein verschuldet worden. Die Industriellen, nicht minder die Großagrarier waren es, die während des Krieges jene verhängnisvolle Steuerpolitik Helfferichs zur Schonung des Besitzes unterstützten, die in ihren Folgen zum Zusammenbruch der deutschen Währung führen mußte. Und die gleichen Kreise fühlten sich nicht veranlaßt, den Anfängen dieses Zusammenbruchs der aufstrebenden Inflation rechtzeitig entgegenzutreten, so nachdrücklich es auch die Sozialdemokratie forderte. Im Gegenteil trieben sie dieselbe immer weiter voran, weil sie ihnen durch die bald einsetzende Flucht in die Sachwerte ungeheure Gewinne brachte. Damit verfiel jedoch das für die Produktion bestimmte Kapital der In-

vestierung — es wurde Substanz — und ging als Betriebskapital verloren. Industrielle wie Großagrarier besaßen — besaßen durch ihre Raffgier — nicht den Weitblick, daran zu denken, daß eine Zeit kommen könnte, wo sie wieder flüssiges Kapital zur Zahlung von Löhnen und Zinsen zum normalen Wert brauchen würden.

Den jetzt bestehenden Kapitalmangel durch Zinsherabsetzung, Steuerentlastung oder Herabsetzung der Löhne und Gehälter zu beseitigen, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Zinses läßt sich nicht willkürlich beeinflussen, sondern hängt von Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt ab. Ueber eine übermäßige Steuerbelastung können sich Industrielle und Großagrarier wahrlich nicht beklagen, denn hierin werden sie durch die bestehende Steuergesetzgebung in mehr wie wohlwollender Weise zum Schaden der arbeitenden Massen begünstigt. Und die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer sind in Deutschland noch immer so niedrig, daß ihre Herabsetzung nicht stattfinden darf. Ebenfalls ist an eine Reduzierung der sozialen Aufwendungen zu denken, die — soweit die Leistungen auf den einzelnen Fürsorgebedürftigen in Betracht kommen — noch weit hinter den Friedensleistungen zurückstehen. Eine Besserung der Verhältnisse, wie die Beseitigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise, ist nur auf dem Wege möglich, daß die deutsche Produktion besser und zweckmäßiger organisiert wird, die bestehende Ueberorganisation der Produktion und die damit verbundenen Leerläufe aufhören. Dem stehen die Kartellpolitik der Industriellen sowie die Schutzzölle entgegen. Solange hier keine Aenderung erfolgt, steht eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in Aussicht. Das Unternehmertum denkt nur an die ihm aus der Kartell- und Schutzzollpolitik zuströmenden Vorteile; die daraus für die deutsche Wirtschaft entstehenden Nachteile werden nicht berücksichtigt. Um so mehr fällt den Arbeitern die Aufgabe zu, den kapitalistischen Raubbau an der deutschen Volkswirtschaft zu bekämpfen.

Die in Locarno zustande gekommenen Verträge haben keinen ökonomischen, sondern einen ausgesprochenen politischen Charakter. Das hindert nicht, daß die erreichte Verständigung auch wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Diese können und werden nicht ausbleiben, weil die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse für alle europäischen Staaten untragbar geworden sind. Selbst in den Vereinigten Staaten besteht keine Neigung, der gegenseitigen Abschließung der europäischen Staaten durch hohe Schutzzollmauern auf die Dauer tatenlos zuzusehen, und in nicht mißzuverstehender Weise werden bereits Gegenmaßnahmen angedroht. Nach den Versicherungen der Reichsregierung sollen die vor kurzem neu festgesetzten Schutzzölle vor allem Verhandlungszölle sein. Das muß festgehalten und dahin gestrebt werden, daß Regierung wie Reichstag eine stärkere Bereitschaft zeigen, bei den Handelsvertragsverhandlungen vom Ausland nicht nur Zollermäßigungen zu fordern, sondern selbst solche in dem Umfange zuzugestehen, als es die beiderseitigen Interessen verlangen. Die bisherigen Erfolge der Handelsvertragsverhandlungen sind wenig befriedigend. Es wird Zeit, daß sie besser werden! Unter der Unsicherheit der gegenwärtigen Wirtschaftslage hat vor allem die deutsche Arbeiterschaft zu leiden. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit haben in erheblichem Umfange zugenommen. Es fehlt nicht an Versuchen der Unternehmer, die hieraus entstehende Notlage der Arbeiter zur Herabdrückung der Löhne und zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen auszunutzen. Der geschlossene Widerstand der organisierten Arbeiterschaft hat diese Bemühungen vereitelt und wird sie auch in der Folge scheitern lassen

Mattutac.



Die Änderungen im Hauptvertrag für die Zigarettenindustrie

Langsam hat es gedauert, bis es zum Abschluß und zur Unterzeichnung des neuen Hauptvertrages gekommen ist. Zunächst schickten die Zigarettenfabrikanten ihre schon Ende Juni in Aussicht gestellten Abänderungsanträge nicht, sondern kündigten fürsorglich Mitte August den Hauptvertrag auf den 1. Oktober. Als dann die Abänderungsvorschläge zum Hauptvertrag eingegangen waren, mußten die auf den 19. September angelegten Verhandlungen über den abzuschließenden Hauptvertrag auf Antrag der Unternehmer verlagert und die Geltungsdauer des alten Hauptvertrages und des Arbeitszeit-Abkommens unter Aufrechterhaltung der Kündigung bis zum 15. Oktober verlängert werden. Aber auch die am 6. und 7. Oktober stattgefundenen Verhandlungen führten zu keinem endgültigen Ergebnis. Wohl kam es zu einer Verständigung der Verhandlungsteilnehmer über den abzuschließenden Hauptvertrag; nachträglich erhobene Einwände machten jedoch eine nochmalige Besprechung notwendig, die dann am 13. November stattfand und zur Unterzeichnung des Hauptvertrages führte, den wir im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 47 zum Abdruck gebracht haben. Zur Ergänzung unserer früheren Mitteilung sei bei dieser Gelegenheit gleich bemerkt, daß der neue Hauptvertrag nun auch vom Deutschen Metallarbeiter-Verband unterzeichnet worden ist.

Wir brauchen wohl kaum besonders hervorzuheben, daß der Hauptdifferenzpunkt bei den Verhandlungen die Regelung der Arbeitszeit gewesen ist. Nach dem vom 12. Mai 1924 an geltenden Arbeitszeitabkommen konnte die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche bis zu einer Höchst-Arbeitszeit von 54 Stunden verlängert werden, und zwar um zwei Stunden ohne Zustimmung der Betriebsvertretung und ohne Ueberstundenzuschlag, um weitere zwei Stunden mit einem Zuschlag von zehn Prozent nach Anhören der Betriebsvertretung und um nochmals zwei Stunden mit dem tarifmäßigen Ueberstundenzuschlag von 25 Prozent im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Da den Zigarettenfabrikanten diese Regelung noch nicht weit genug ging, schlugen sie vor, im neuen Hauptvertrag die Höchstarbeitszeit auf 60 Stunden in der Woche festzusetzen. Dabei sollten die ersten zwei Stunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden hinausgehen würden, wiederum ohne Zustimmung der Betriebsvertretung und ohne Ueberstundenzuschlag vom Unternehmer verlangt werden können. Vier weitere Ueberstunden sollten nach Anhören der Betriebsvertretung geleistet werden müssen, und zwar ohne Zuschlag. Erst wenn darüber hinaus im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung Ueberstunden geleistet worden wären, sollte es von der 55. Stunde an den tarifmäßigen Ueberstundenzuschlag von 25 Prozent geben. Demgegenüber verlangten die Verbände der in den Zigarettenfabriken beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter die Wiedereinführung der vor dem 12. Mai 1924 gültigen tariflichen Arbeitszeitbestimmungen. Damals galt die 48stündige Arbeitswoche; für die ersten zwei Ueberstunden an einem Tage mußten 25 Prozent, für die weiteren Ueberstunden 50 Prozent Zuschlag gezahlt werden. Im übrigen waren für die Leistung von Ueberarbeit die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Bei den Verhandlungen war es den Unternehmern nicht nur nicht möglich, ihre Verschlechterungsanträge durchzusetzen, sondern es gelang den Arbeitervertretern sogar, Verbesserungen zur Anerkennung zu bringen. Während vordem die beiden ersten Ueberstunden in der Woche ohne Zuschlag geleistet werden mußten, gibt es jetzt keine zuschlagfreien Ueberstunden mehr. Für die ersten vier Ueberstunden, die über die Wochenarbeitszeit von 48 Stunden hinausgehen, muß ein Zuschlag von 15 Prozent, für die weiteren Ueberstunden ein solcher von 25 Prozent gezahlt werden. Hinzu kommt, daß jetzt Ueberstunden nur im Bedarfsfall im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung geleistet werden müssen, während vordem die Arbeitszeit um zwei Stunden in der Woche ohne Zustimmung der Betriebsvertretung und um weitere zwei Stunden nach Anhören derselben verlängert werden konnte. Kommt es zu Zwischenfällen der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung, so entscheidet innerhalb einer Frist von drei Tagen der örtliche Arbeitszeitungsausschuß endgültig.

Die erste Verbesserung wird allerdings etwas eingeschränkt durch den Tarifzuschlag, nach dem der Unternehmer längstens auf die Dauer von 12 Wochen innerhalb der Betriebsperiode bis zu 10 Ueberstunden wöchentlich verlangen darf, ohne daß es einer Unterzeichnung des Arbeitszeitabkommens bedarf. Insbesondere waren es die Berliner Ziga-

rettenfabrikanten, die da glaubten, ohne eine solche Protokollnotiz dem Sparvertrag nachzukommen zu können, weil sie befürchteten, daß sonst jegliche Ueberstundenarbeit verweigert würde. Nach unserer Beurteilung der Dinge war eine derartige Befürchtung unberechtigt. Die Arbeiterinnen und Arbeiter in den Zigarettenfabriken haben sich noch niemals geweigert, Ueberstunden zu leisten, wenn sie sich davon überzeugt hatten, daß die verlangten Ueberstunden unter den gegebenen Verhältnissen notwendig und unvermeidlich waren. Sollten die verlangten Ueberstunden jedoch der selbstmörderischen Vorsehung dienen, oder wurden sie von einer Firma verlangt, der jede Planmäßigkeit in ihrer Geschäftsführung abging, die heute Arbeitskräfte aufs Straßenpflaster warf und morgen Ueberstunden anordnete, dann haben die Zigarettenarbeiter allerdings alle die ihnen zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte ausgenutzt, um in solchen und ähnlichen Fällen Ueberstunden unmöglich zu machen. Bedauern kann man nur, daß es nicht immer und nicht überall geschehen ist. Doch davon abgesehen. Auch ohne Protokollzusatz hätten sich die Zigarettenarbeiter in Zukunft nicht geweigert, in wirklich dringenden und unabwendbaren Fällen Ueberstunden zu leisten.

Neben dem Arbeitszeitabkommen waren es die Urlaubsbestimmungen, die die Unternehmer verschlechtern wollten. Insbesondere hatten sie es auf eine Herabsetzung der Höchstdauer des Urlaubs abgesehen, die nach ihrem Willen nicht mehr wie bisher 15 Tage, sondern nur noch zwölf Tage betragen sollte. Es war möglich, auch diesen Verschlechterungsantrag der Zigarettenfabrikanten abzuwehren, so daß es bei den 15 Tagen Höchstdauer bleibt. Dagegen mußten einige andere von den Unternehmern beantragte Änderungen der Urlaubsbestimmungen in Kauf genommen werden. Jetzt erhält sechs Tage Ferien, wer am 1. Oktober des vergangenen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis desselben Betriebes stand, falls das Arbeitsverhältnis bis zum 1. April des betreffenden Ferienjahres nicht länger als vier Wochen unterbrochen worden ist, während bisher sechs Tage Ferien erhielt, wer am 1. Dezember des vergangenen Kalenderjahres im Betriebe war. Die Bestimmung, die den Arbeiterinnen und Arbeitern, die mindestens vier Jahre in der Zigarettenindustrie beschäftigt waren, beim Stellenwechsel bei der Bemessung der Ferien die Anrechnung der halben Branchenzugehörigkeit sichert, ist dahin eingeschränkt worden, daß diese Anrechnung nur erfolgt, wenn seit der letzten Beschäftigung in der Zigarettenindustrie nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist. Eine weitere Änderung besagt, daß im ersten Jahre für zwei volle Beschäftigungsmonate einen Tag Ferien erhält, wer nach dem ersten Oktober des vergangenen Kalenderjahres und vor dem 1. Juli des laufenden Jahres eingestellt worden ist, während es vordem hieß, daß für zwei angefangene Monate einen Tag Ferien erhielt, wer nach dem 1. Dezember des vergangenen Kalenderjahres eingestellt worden war. Dazu wird in einer Protokollnotiz darauf hingewiesen, daß diesen Arbeiterinnen und Arbeitern die Ferien möglichst im September gewährt werden sollen. Während bisher für die Berechnung der Lohnvergütung für die Ferienzeit das letzte Lohnabkommen maßgebend war, soll die Berechnung in Zukunft nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Wochen erfolgen, wobei inzwischen eingetretene tarifliche Lohnänderungen zu berücksichtigen sind.

Leider war es nicht möglich, die Bestimmungen über die Sozialleistungen aufrechtzuerhalten, nach der Arbeiterinnen und Arbeiter, die mehr als zehn Tage krank waren, einen Lohnanspruch auf die Dauer von fünf Tagen hatten. Die Zigarettenfabrikanten wollten diese Bestimmung vollständig gestrichen haben, weil nach ihrer Auffassung zuviel Mißbrauch damit getrieben worden sei. Nun soll durchaus nicht bestritten werden, daß vereinzelt diese Bestimmung über Gebühr ausgenutzt worden ist. In den allermeisten Fällen sind aber die Kolleginnen und Kollegen, die die tariflichen Sozialleistungen in Anspruch nehmen mußten, tatsächlich krank gewesen. Wenn sie unter anderen Verhältnissen früher zur Arbeit zurückgekehrt wären, dann nicht deshalb, weil sie sich gesund wähnten, sondern weil die harte Not sie dazu getrieben hatte. Bei den Verhandlungen ist es dann auch gelungen, die völlige Streichung der Bestimmungen über die Sozialleistungen zu verhindern. Geachtet werden mußte jedoch, daß der Lohn für fünf Tage erst nach einer Krankheit von mehr als 21 Tagen beansprucht werden kann.

Von einigen mehr formalen Änderungen abgesehen, ist dann noch hervorzuheben, daß der Bestimmung über das Anlernen an Zigarettenmaschinen ein Satz hinzugefügt worden ist, der besagt, daß bei Mangel an gelernten Maschinenführern, und da, wo letztere weibliche Arbeitskräfte Maschinen bedienen sollen, auch diese angeleitet und beschäftigt werden dürfen. Außerdem ist der Absatz gestrichen worden, nach dem bestehende

bessere Bedingungen durch die im Hauptvertrag geregelten Verhältnisse magt verschlechtert werden dürfen. Mit dieser Streikung soll jedoch nicht gesagt sein, daß derartige bessere Bedingungen einseitig aufgehoben werden können; auf alle Fälle ist dazu eine Verständigung mit der Gegenpartei erforderlich.

Lohn- und Tarifbewegungen

Aus der Zigarrenindustrie

Zur Gehaltsbewegung der Werkmeister

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 45 berichteten wir, daß die Organisationen der Werkmeister dem R.D.Z. Gehaltsforderungen unterbreitet hätten, die jedoch von den Zigarrenfabrikanten abgelehnt worden seien. Die Werkmeister haben deshalb das Reichsarbeitsministerium zur Schlichtung der Differenz angerufen. Da in der vom Schlichter anberaumten Schlichtungsverhandlung eine Verständigung an der ablehnenden Haltung des R.D.Z. scheiterte, wurde eine Schlichtungskammer gebildet, die am 4. November einen Schiedsspruch fällte, der für die Werkmeister eine Erhöhung der tariflichen Grundgehälter um 6 Prozent mit Wirkung vom 10. November vorsieht. Die Werkmeister haben diesem Schiedsspruch zugestimmt, trotzdem er sie nicht befriedigen konnte. Anders der R.D.Z., der auch die in dem Schiedsspruch vorgesehene beidseitige Gehaltserhöhung glatz ablehnte. Infolgedessen haben die Werkmeister die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches beim Reichsarbeitsminister beantragt.

Aus dem Tabakgewerbe

Die Zigarettenfabrikanten fordern ein Zwangskartell

Am 12. November 1925 fand die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes der Deutschen Zigaretten-Industrie statt. Abgesehen von einer vernunftgemäßen Auslegung des Tabaksteuergesetzes forderte die Versammlung die Schaffung eines Zwangskartells, das Ordnung und Ruhe in das Gewerbe bringen soll. Ohne solche sei die gewaltige Steuerlast für die Industrie nicht tragbar, eine Steuerlast, die bei einer 3- und 4-Zigarette mehr als 50 Prozent des Kleinverkaufspreises ausmacht. Darüber hinaus wurde aber die Schaffung eines Zwangskartells als eine soziale Notwendigkeit betrachtet, weil nur durch ein solches der Kleinverkaufspreis auf einem Niveau gehalten werden könne, das der Leistungsfähigkeit unserer Bevölkerung angepaßt ist. Aufschärfte wurde es verurteilt, daß der organisierte Handel gegen die nicht in einem Kartell organisierte Industrie den schärfsten Boykott ausgesprochen hat, soweit die Industrie nicht bereit war, dieselbe Verdienstschanne dem Handel einzuräumen, wie vor der Erhöhung der Steuer. Es bietet sich hier das eigentümliche Bild, daß ein Kartell deshalb gefordert werden müsse, um den Kleinverkaufspreis der Zigarette möglichst niedrig zu halten. Dabei solle der Verdienst des Handels durchaus nicht in übermäßiger Weise beschnitten werden, aber schließlich müsse er eben solche Opfer bringen, damit noch eine einigermaßen billige Zigarette verkauft werden könne. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn der Handel aus der Erhöhung der Steuern einen absolut höheren Gewinn beziehen sollte, als er bisher bezogen hat. Die Forderung nach einem Zwangskartell soll verbunden werden mit dem Bestreben, sofort ein freiwilliges Kartell zu schaffen, um der Industrie die Bedingungen zu sichern, die sie zur Produktion nötig hat, ohne daß deshalb die Preise übermäßig erhöht werden müssen.

Wir haben wiederholt unsere Meinung über die Gründung einer Wirtschaftsgemeinschaft, mag man sie nun Zwangskartell oder anders nennen, zum Ausdruck gebracht, so daß wir uns weitere Bemerkungen darüber ersparen können. Für unsere Stellungnahme zu derartigen Gebilden ist nach wie vor die Monopolentwässerung des Reichshäuser Verbandstages maßgebend.

Materialsteuer und Freizigaretten

Am 24. November fand im Reichsfinanzministerium eine Berechnung statt, die sich in der Hauptsache um die Schwierigkeiten drehte, die infolge der Abschlagsbestimmungen zur Materialsteuer entstanden sind. Der Vertreter unseres Verbandes wies insbesondere auf den für Freizigaretten verwendeten Tabak hin, der unmöglich zur Materialsteuer herangezogen werden könne. Im § 8 des Tabaksteuergesetzes heißt es ausdrücklich, daß Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Angestellten und Arbeiter als Teil des Lohnes abgibt, von der Steuer befreit bleiben. Der § 8 lautet auch heute noch zu Recht und muß sinngemäß auf die Materialsteuer, durch die

ein Teil der Bänderollensteuer abgelöst ist, zur Anwendung kommen. Vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums wurde eine Prüfung der vorgebrachten Beanstandungen und Beschwerden zugesagt.

Internationale Tabakarbeiterbewegung

Die Arbeiterverhältnisse in der tschechoslowakischen Tabakregie im Jahre 1923

Unlängst erschien die dritte Statistik der tschechoslowakischen Tabakregie seit dem Umsturz, und zwar für das Jahr 1923, der wir folgendes entnehmen (eingeklammert sind die Zahlen aus dem Jahre 1922):

Der Stand der Beamten und Unterbeamten in der Tabakregie hat sich im Jahre 1923 gegenüber dem Vorjahre fast nicht geändert. Hingegen sank die Zahl der Tabakarbeiterschaft, die 17 443 (18 722) Personen zählte. Im ganzen beschäftigte die Tabakregie im Jahre 1923 im Arbeiterstande 18 190 (19 095) Personen. Hiervon waren 2704 Männer und 15 486 Frauen. Von dieser Arbeiteranzahl war der Großteil, und zwar 11 029 Personen, bei der Zigarren- und nur 1527 Personen bei der Zigarettenherzeugung, 1978 Personen bei der Rauchtabakerzeugung, 26 Personen bei der Schnupftabakerzeugung, 352 Personen bei der Schachtelerzeugung, 433 Personen in Werkstätten und 2098 Personen in den übrigen Abteilungen der Tabakfabriken beschäftigt.

Am meisten interessieren uns die Zahlen, die bekanntgeben, wieviel der Tabakarbeiterschaft an Löhnen und Zulagen ausgezahlt worden ist. Im Jahre 1922 wurden an Löhnen und Teuerungszulagen der Tabakarbeiterschaft im ganzen 208 469 438 Kronen ausgezahlt; hiervon entfielen auf Grundlöhne und Alterszulagen 55 637 931 Kronen und 152 831 506 Kronen auf alle Arten der Teuerungszulagen. Der Jahresdurchschnittsverdienst einer Arbeiterperson betrug 1922 10 917,38 Kronen, und zwar betrug dieser Durchschnitt in den Tabakfabriken 10 983 Kronen, in den Tabakeinkaufsämtern 6907,27 Kronen, in den Tabakverkaufsstellen 11 787 Kronen.

Im Jahre 1923 wurden an Löhnen und Zulagen nur 169 796 586 Kronen ausgezahlt; hiervon entfielen auf Grundlöhne und Alterszulagen 73 564 927 Kronen, auf einheitliche Zulagen 87 867 912 Kronen, auf Kinderzulagen 8 363 756 Kronen. Im Jahre 1923 betrug die Lohnauszahlung an die Tabakarbeiterschaft 38 673 Kronen weniger als im Jahre 1922. Der Jahresdurchschnittsverdienst einer Arbeiterperson betrug im Jahre 1923 9334,61 Kronen, er sank also um 1582 Kronen gegenüber 1922. In den Tabakfabriken betrug er 9592 Kronen, bei den Einkaufsämtern 2727 Kronen, bei den Verkaufsstellen 11 086 Kronen.

Die Verdienstminderungen sind die unheilvollen Folgen eines Gesetzes Nr. 394 vom Jahre 1924. Eine tschechoslowakische Krone hat jetzt einen Wert von ungefähr 12,4 Pfennig.

Soziales

Hilfe für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter

Am 23. November beschäftigte sich der Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten mit Erwerbslosenfragen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte folgenden Antrag eingebracht:

1. Die Unterstützungen der Erwerbslosen werden in ausreichendem Maße entsprechend der gegenwärtigen Notlage der Erwerbslosen erhöht, den Kurzarbeitern wird eine entsprechende Unterstützung gewährt und die Unterstützungsdauer so weit verlängert, wie es gegenwärtig notwendig ist.

2. Die Reichsregierung wird aufgefordert, größere Mittel für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sowie überhaupt für alle zweckmäßigen Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß alle Ämter im Reich, in den Ländern und Gemeinden in diesen Angelegenheiten ausgiebig mitarbeiten.

Der Vertreter des Zentrums erklärte, daß das Zentrum grundsätzlich auf dem Standpunkt des sozialdemokratischen Antrages stehe. Ebenfalls in zustimmender Weise sprachen sich die Vertreter der Demokraten, der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei aus, wobei sie allerdings erklärten, daß sie mit ihren Fraktionen wegen der Anträge noch nicht hätten Stellung nehmen können. Die Kommunisten verlangten sofortige Verdoppelung der Erwerbslosenunterstützung. Ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums hielt es in Anbetracht der großen finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Anträge für geboten, daß sich zunächst der zuständige Ausschuß des Verwaltungsrats des Reichsausschusses für Arbeitsvermittlung, der noch im Laufe dieser Woche zusammentreten werde, mit den Anträgen beschäftige. Der Vorsitzende des Ausschusses stellte das allseitige Interesse an der baldigen Regelung dieser Fragen fest.

Die geplante Senkung der Lohnsteuer

Vor einigen Tagen ist dem Reichsrat der Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Lohnsteuer zugegangen. Der neue Entwurf bringt die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von 80 auf 100 M monatlich. Die einzelnen Teilbeträge sollen folgendermaßen erhöht werden: das Existenzminimum von 50 auf 60 M monatlich, der Pauschbetrag für Werbungskosten von 15 M auf 20 M monatlich und der Pauschbetrag für Sonderleistungen ebenfalls von 15 auf 20 M monatlich. Diese Erhöhungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft treten. Der Entwurf bringt dagegen keine Abänderung der Familienermäßigungen.

Die Begründung der Reichsregierung geht davon aus, daß der Reichstag bei der Beratung des Einkommensteuergesetzes ein Gesetz angenommen hat, daß das Auskommen aus der Lohnsteuer auf 100 Millionen Mark monatlich bzw. 1200 Millionen Mark jährlich begrenzt. In den ersten sechs Monaten des laufenden Rechnungsjahres hat aber die Lohnsteuer durchschnittlich 120 Millionen Mark aufgebracht, und nach der Begründung wird sich das Auskommen auch in Zukunft mindestens auf dieser Höhe halten. Das zulässige Höchstaufkommen aus der Lohnsteuer wird dadurch also um rund 240 Millionen jährlich überschritten. Schon jetzt sind tatsächlich über 170 Millionen mehr eingegangen als im Voranschlag vorgesehen ist.

In zwei Ausfallsschätzungen kommt die Begründung nun zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags das Auskommen aus der Lohnsteuer auf 1200 M jährlich verringern würde, so daß das Mehraufkommen dadurch beseitigt wäre. Die eine Ausfallberechnung gibt gleichzeitig lehrreiche Aufschlüsse über die Verteilung des Lohnsteueraufkommens auf die verschiedenen Einkommensgrößen. Entgegen der Behauptung der Unternehmer, daß die Lohnsteuer zum großen Teil von dem höheren Einkommen aufgebracht würde, ergibt diese Berechnung, daß das nach dem gegenwärtigen Stande zu erwartende Jahresaufkommen von 1450 Millionen in Höhe von mehr als 1390 Millionen durch die Einkommen unter 3600 M aufgebracht wird, und zwar entfallen von dieser Summe wiederum 993 Millionen auf die Einkommen unter 1750 M jährlich.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat einen Antrag eingebracht, der über den Entwurf der Reichsregierung hinausgeht. Dieser Antrag fordert zwar zunächst keine weitere Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags über 100 M hinaus, aber nur deshalb, weil er mit der allgemeinen Ermäßigung zugleich die alte sozialdemokratische Forderung nach Systemänderung bei den Familienermäßigungen verbindet. Für die Aenderung des ganzen Systems scheint aber gerade jetzt der rechte Augenblick gekommen zu sein.

Die kurze Zeit des Nebeneinanderstehens der zwei Systeme, der festen und der prozentualen Familienermäßigungen, hat insbesondere den Unternehmern die Unmöglichkeit des bestehenden Zustandes bewiesen. Bringt dieses Nebeneinanderbestehen doch gerade ihnen ein großes Maß neuer unproduktiver Arbeit bei der Einziehung der Lohnsteuer. Denn während früher die gutzubringenden Ermäßigungsbeträge ein für allemal feststanden, muß jetzt der Unternehmer bei ein bis zwei Millionen Lohnsteuerpflichtigen jedesmal prüfen, nach welchem System der Lohnabzug vorzunehmen ist. Bei jeder Auszahlung muß also eine neue Berechnung vorgenommen werden. Gewiß hat das Reichsarbeitsministerium Tabellen für die Berechnung des Lohnabzugs herausgegeben, aber auch ihre Handhabung ist selbstverständlich viel umständlicher als bei den Tabellen, die nur eine Art der Familienermäßigung zu berücksichtigen haben.

Die Beseitigung dieses unmöglichen Systems ist gerade jetzt um so eher möglich, als die Aenderung dann mit dem 1. Januar 1926 in Kraft treten kann. Würde die Systemänderung dagegen nicht jetzt durchgeführt, so besteht die Gefahr, daß das alte System noch das ganze folgende Jahr durchgeschleppt werden muß. Denn die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, wie gefährlich und unzweckmäßig eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmung im Laufe des Jahres ist.

Deshalb fordert der sozialdemokratische Antrag die Aenderung des Systems. Und zwar durch Wiedereinführung des Systems der festen Abzüge, wie es Jahre hindurch bestanden hat. Damit soll zugleich das alte Unrecht beseitigt werden, daß die Familienermäßigung um so höher ist, je größer das Einkommen ist, daß z. B. ein Steuerpflichtiger mit zwei Kindern bei 7200 M Jahreseinkommen doppelt soviel steuerfrei hat wie bei 2400 M Jahreseinkommen. Mit der Systemänderung bringt

Die Frau in der Betriebsvertretung

Nach den Jahresberichten der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1923 und 1924

Von Margarete Trapp, Regierungsrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe

Beim Durchsehen einzelner Berichte kann der Eindruck gewonnen werden, daß die Frauen auf dem Gebiete der Betriebsvertretung ihre Rechte sehr wenig wahrgenommen, wenn man nicht in noch härterer Form sagen will, zum großen Teile versagt haben. Um dieses Bild nicht auskommen zu lassen, sei bereits zu Anfang betont, daß das Gesamtergebnis den ungünstigen Eindruck einzelner Berichte verwischt. In einer Reihe von Fällen haben die Frauen als Betriebsräte Wesentliches geleistet. Sie können auch einen Vergleich mit männlichen Mitgliedern der Betriebsvertretungen vertragen, insbesondere, wenn man die zurückhaltende Natur der Frau, ihren Mangel an Erziehung in bezug auf Fragen des öffentlichen Lebens und auf die selbständige Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Die gewerkschaftliche Schulung, die der Mann meistens genossen hat, fehlt der Frau noch immer im großen Umfange. Sie ist auch leider noch viel zu sehr im Banne der Gewohnheit, sich vom Manne vertreten zu lassen. Besondere Berücksichtigung verdient auch die schwere Belastung der gewerblich arbeitenden Frau durch die Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter, wodurch ihr vielfach nicht einmal Zeit zur nötigen Erholung und Ruhe nach der Erwerbsarbeit verbleibt, geschweige denn Zeit, um sich mit den Bestimmungen von Gesetzen vertraut zu machen und das schwierige Amt eines Betriebsrates zu übernehmen. Es muß auch offen ausgesprochen werden, daß nicht alle männlichen Mitarbeiter die Gleichberechtigung der Frau gelten lassen wollen und der Wahl von Frauen in den Betriebsrat Schwierigkeiten bereiten.

Ueberwiegend ist festgestellt worden, daß die weiblichen Arbeitnehmer in der Betriebsvertretung nicht die ihnen ihrer

Zahl nach zukommenden Plätze einnehmen. Noch mehr tritt die Frau im Vorstände der Betriebsvertretung oder in dem Betriebsausschuß zurück; weibliche Vorsitzende wurden verhältnismäßig wenige angetroffen. Verschiedenen Berichten sind Zusammenstellungen über den Anteil der weiblichen Arbeitnehmer an den Betriebsvertretungen beigelegt.

In 306 Betrieben in Breslau, in denen insgesamt 63 v. H. Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind in nur 207 Betrieben Arbeiterinnen in dem Betriebs- oder Arbeitererrat als ordentliche Mitglieder und in 45 als Vorsitzende vertreten. In 44 Textilbetrieben des Kreisfelder Bezirkes mit 2000 Arbeiterinnen und 1300 männlichen Arbeitern übten 127 Frauen und 114 Männer das Amt eines Betriebsrates aus; den Vorsitz führte in 29 Betrieben ein Mann und nur in 15 Betrieben eine Frau. Besonders auffallend ist die Zusammensetzung der Betriebsvertretung in zwei großen Werken des Nachener Bezirkes mit starker weiblicher Arbeiterschaft, einer Kunstseide- und einer Metallwarenfabrik. Die erstere beschäftigt 2917 männliche und 3015 weibliche Arbeitnehmer; trotzdem gehört dem 20köpfigen Betriebsrat nur eine Frau an. In der Metallwarenfabrik werden 1345 männliche und 979 weibliche Arbeitnehmer beschäftigt; der Betriebsrat besteht aus 12 Männern und 1 Frau.

Nach den Berichten sind in einer Reihe von Fällen selbst in Betrieben mit starker weiblicher Belegschaft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Betriebsvertretung nicht erfüllt, d. h. das vorgeschriebene Alter von 24 Jahren ist noch nicht erreicht, oder die Dauer der Beschäftigung in den Betrieben ist zu kurz, weshalb vielfach die Wahl einer Frau nicht möglich ist.

Für das ungünstige Verhältnis der weiblichen Arbeitnehmer in der Betriebsvertretung wird außer dem vorstehenden Urnande und den bereits erwähnten Gründen der häuslichen Sorgen und Lasten sowie der unzureichenden Schulung geltend gemacht, daß die Frau noch weniger als der Mann sich den nicht ausbleibenden Angriffen und persönlichen Ge-

der sozialdemokratische Antrag gleichzeitig eine allgemeine Erhöhung der Sätze, und zwar sollen die Beträge für die Ehefrau von 120 auf 240 M. jährlich, für das erste Kind von 120 auf 360 M. für das zweite Kind von 240 auf 360 M. erhöht werden. Gleichzeitig wird damit ein wirksamer Ausgleich zugunsten der mittleren Einkommen erreicht, die bei der letzten Menderung der Familienermäßigungen zu schlecht weggekommen waren.

Neben der Menderung der Familienermäßigung fordert der sozialdemokratische Antrag eine andere Unterverteilung des erhöhten steuerfreien Lohnbetrags. Danach sollen auf das Existenzminimum statt 60 M. monatlich 65 M. entfallen, auf die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen statt je 20 M. monatlich je 17,50 M. monatlich. Wir sind der Meinung, daß die allgemeinen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen möglichst niedrig gehalten werden sollen, damit eine Anpassung der Lohnsteuerbelastung an die Verhältnisse des einzelnen um so leichter möglich ist. Von dieser Anpassungsmöglichkeit hängt aber schließlich das ganze System der Lohnsteuer selbst ab. Je weiter diese Anpassungsmöglichkeit ausgebildet wird, um so einfacher kann das allgemeine System gestaltet werden.

Die Versorgung der Witwen und Waisen in der Sozialversicherung

Für alle Versicherten unserer Arbeiterversicherung ist die Versorgung ihrer Witwen und Waisen nach ihrem Tode von großer Wichtigkeit und besonderem Interesse. Ist es doch eine große Beruhigung für den Ernährer der Familie, wenn er weiß, daß nach seinem Tode wenigstens etwas für seine Lieben geschieht, für die er nun nicht mehr selbst sorgen kann. Die wirtschaftliche Sicherstellung der Witwen und Waisen liegt aber nicht nur im Interesse des einzelnen, auch das Volksganze, der Staat, muß eine ausreichende und zufriedenstellende Erledigung und Lösung dieser so überaus wichtigen Frage gern sehen. Es muß gleich im voraus gesagt werden, daß in dieser Beziehung bei uns sehr wenig geschieht. Eine reichsgesetzliche Hinterbliebenenversorgung ist nur der Invaliden- und Unfallversicherung angegliedert. Ebenso ist im Reichsversorgungsgesetz eine Versorgung der Hinterbliebenen unserer Kriegsteilnehmer vorgesehen. Alle Witwen und Waisen, deren Ernährer nicht in der Invaliden- und Unfallversicherung versichert und deren Ernährer nicht Kriegsbeschädigter ist, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung. Sie fallen, wenn sie in Not ge-

raten, der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last. Eine einheitliche, geordnete Versorgung der Hinterbliebenen fehlt uns noch. Ein großes Stück soziale Arbeit ist hier noch zu leisten, um diese Lücke auszufüllen.

Eine einigermaßen in ihrem Aufbau gute, wenn auch in den Leistungen vorwiegend unzulängliche Hinterbliebenenversorgung haben wir in der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Wenn ein Versicherter an einem Unfall oder den Folgen eines solchen stirbt, so erhält die hinterlassene Witwe eine sogenannte Witwenrente. Diese Rente beträgt ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Mannes. Die Rente wird bis zum Tode der Witwe gewährt oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Witwe wieder verheiratet. Vor allen Dingen ist wichtig und bemerkenswert, daß diese Rente auch gezahlt wird, wenn die Witwe noch voll erwerbsfähig ist. Die Rente erhöht sich in den Fällen, in denen die Witwe einen Teil ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüßt hat. Hat die Witwe durch Krankheit oder Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren, so beträgt die Rente das Doppelte, also zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Heiratet eine Witwe, die Rente empfangt, wieder, erhält sie als einmalige Abfindung drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Im Unfallversicherungsgesetz ist auch eine „Witwenrente“ vorgesehen. Stirbt eine Frau an den Folgen eines Unfalls oder an einem Unfall selbst, so erhält der Witwer eine Rente, wenn er ganz oder überwiegend von seiner Frau unterhalten wurde und infolge Krankheit usw. seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Diese Rente wird ebenfalls bis zum Tode des Witwers oder seiner Wiederverheiratung gezahlt. Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes der verstorbenen Ehefrau. Witwer und Witwe haben keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Die hinterlassenen Waisen der durch den Unfall Verstorbenen erhalten Waisenrenten.

Jedes eheliche Kind erhält ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Waisenrente bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Den ehelichen Kindern werden uneheliche und angenommene Kinder, Stiefkinder und Enkel gleichgestellt, wenn sie von der verstorbenen Person unterhalten wurden. Hat das Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr seine Berufsausbildung noch nicht beendet, so wird die Rente bis zu deren Vollendung, längstens aber bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres gezahlt. Waisen, die infolge Krankheit oder Gebrechen nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Rente, so-

häufigkeit ihrer Mitarbeiter aussetzen will (Berlin) Sie fürchtet sich auch, unter Umständen dem Arbeitgeber entgegenzutreten zu müssen. Nach dem Stettiner Bericht sollen auch die wählenden Frauen vielfach ihre Interessen durch ein männliches Betriebsratsmitglied besser vertreten glauben als durch eine Geschlechtsgenossin. Darauf ist es wohl mit zurückzuführen, daß z. B. im Magdeburger Bezirk in kleineren Manufakturbetrieben die Arbeiterinnen häufig durch einen männlichen Arbeiter, z. B. Hausdiener, Pförtner, vertreten sind. Hinzu kommt ein gewisser Neid der Arbeiterinnen, die sich in der Betriebsvertretung lieber der Führung eines Mannes, als der einer Frau unterwerfen.

Trotzdem ist die Arbeiterschaft den Standpunkt vertreten, daß eine von uns Frauen bestehende Betriebsvertretung nicht lebensfähig sei. Die männlichen Arbeiter setzen der Aufnahme von Frauen in den Betriebsrat besonders dort Widerstand entgegen, wo gekannte männliche Arbeiter mit ungeleiteten Arbeiterinnen zusammen beschäftigt werden. Im Breslauer Bezirk haben männliche Arbeitskräfte, selbst in den Betrieben, in denen sie in der Minderheit sind, es abgelehnt, eine Frau als Vorsitzende anzuerkennen. Andererseits hat im Liegnitzer Bezirk in einer Spinnerei eine Frau den Vorsitz des Arbeiterrats übernommen, weil Männer sich dafür nicht bereit gefunden haben, mit der steigenden Erkenntnis der Pflichten und der Bürde der Verantwortung der Vertretung hatte der Eifer der Männer nachgelassen. In diesem Bezirk hatte es in den ersten Jahren nach Erlass des Betriebsratsgesetzes nicht an Drohungen und Einschüchterungsversuchen von Seiten der Männer gegenüber den Frauen gefehlt, um sie von der Annahme eines Amtes abzuhalten. Im Magdeburger Bezirk bekleiden gewerbliche Arbeiterinnen überhaupt keinen Vorstandsposten, während weibliche Angestellte nur in vier Fällen den Vorsitz der Betriebsvertretung führen.

Bei beiden Geschlechtern ist eine gewisse Betriebsratsmüdigkeit beobachtet worden. Die Ursachen sind in Schwierigkeiten zu suchen, die sowohl von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-

seite gemacht werden. Während sich bei den Arbeitgebern nicht selten das Bestreben bemerkbar gemacht hat, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die Betriebsvertretungen nicht zur Geltung kommen zu lassen, verlieren auf der anderen Seite die Betriebsratsmitglieder sehr leicht das Vertrauen ihrer Mitarbeiter, die vielfach glauben, daß der Betriebsrat auch solche Wünsche der Belegschaft beim Arbeitgeber durchsetzen müsse, die man sich schon würde, für seine Person selbst vorzutragen (Stettin). Die Abneigung zur Übernahme eines Betriebsratsamts tritt aber beim weiblichen Geschlecht stärker als bei den männlichen Arbeitnehmern hervor. Besondere Interesslosigkeit für Betriebsratsfragen ist bei den weiblichen Angestellten in Stettin beobachtet worden. In einem Bankgeschäft, in dem überwiegend männliche Angestellte beschäftigt werden, die sich sämtlich weigerten, in den Betriebsrat einzutreten, der Betriebsrat aus fünf weiblichen Angestellten besteht. Eine Großbank in Frankfurt a. M. hat ein weibliches Betriebsratsmitglied in den Aufsichtsrat entsandt. Der Königsberger Bericht hebt hervor, daß die Frauen das Schriftführeramt gut verstehen haben. In den Handelsbetrieben von zwei Konsumgenossenschaften mit ausschließlich gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern waren in dem einen Falle 83 v. H., in dem andern Falle 93 v. H. weibliche Angestellte vorhanden, in den Angestelltenräten war aber nur je eine Frau als Mitglied.

Die Gleichgültigkeit der Frau gegenüber den Fragen des Arbeitsverhältnisses wird auch darauf zurückgeführt, daß das gewerbliche Arbeitsverhältnis vielfach im Leben der Frau nur eine vorübergehende Rolle spielt. Aus dem Liegnitzer Bezirk wird zudem berichtet, daß jüngere ledige Frauen in der Regel das Vertrauen der Arbeiterinnen nur in geringem Maße genießen, vorwiegend gehören ältere oder kinderlose Frauen den Betriebsräten an.

Im Windener Bezirk ist beobachtet worden, daß die Frauen — soweit es sich um Betriebe innerhalb der Stadtbezirke handelt und die Wahlen von Gewerkschaftsführern persönlich

lange dieser Zustand anhält. Die Renten der Hinterbliebenen (Witwen- und Waisentreten zusammen) dürfen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß eine Witwe, deren Mann, obgleich er mindestens 50 Prozent Unfallrente erhielt, nicht an den Folgen des Unfalles stirbt, auch eine einmalige Abfindung in Höhe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes erhält.

Die Versorgung der Hinterbliebenen in der Invalidenversicherung ist meist vermögen gut ausgebaut wie die in der Unfallversicherung. In der Invalidenversicherung erhält nur die dauernd invalide Witwe des verstorbenen Versicherten eine Rente. Voraussetzung hierzu ist, daß die Anwartschaft bis zum Tode des Mannes oder bis zum Eintritt der Invalidität aufrechterhalten und die Wartezeit erfüllt war. Als invalide gilt eine Witwe, die nicht mehr imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch gleiche oder ähnliche Arbeit zu verdienen pflegen. Ebenso und unter denselben Voraussetzungen werden Witwenrenten gewährt. Die Witwen- und Waisentrete fällt weg, wenn der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden. Waisentrete erhalten die ehelichen Kinder verstorbenen männlicher Versicherter, wenn die Anwartschaft aufrechterhalten und die Wartezeit erfüllt war. Diesen ehelichen Kindern werden in gewissen Fällen die unehelichen Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder gleichgestellt. Die hinterlassenen vaterlosen Kinder weiblicher Versicherter erhalten ebenfalls Waisentrete. Die nicht vaterlosen Kinder weiblicher Versicherter erhalten nur unter bestimmten Voraussetzungen Waisentrete. Die Rente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die Höhe der Hinterbliebenenrenten in der Invalidenversicherung richtet sich nach der Anzahl und Höhe der Beitragsmarken, die der Verstorbene verwendet hat. Das Reich gewährt außerdem zu jeder Witwenrente aus der Invalidenversicherung einen Reichszuschuß von jährlich 72 M. Zu jeder Waisentrete wird ein Reichszuschuß von 36 M. gezahlt. Trotz dieser Reichszuschüsse sind jedoch die Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung so niedrig, daß sie für den Empfänger wirtschaftlich fast gar nicht ins Gewicht fallen.

Wie bereits eingangs erwähnt, gibt es noch eine Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes für die Hinterbliebenen unserer Kriegsbeschädigten. Diese Renten kommen jedoch in der breiten Öffentlichkeit nicht dermaßen in Betracht wie die Leistungen aus der Arbeiterversicherung. Außerdem hat das Reichsversorgungsgesetz nur vorüber-

gehende Bedeutung, da die Zahl der sogenannten Kriegshinterbliebenen, die rentenberechtigt sind, jeden Tag abnimmt.

Die Versorgung der Witwen und Waisen unserer Arbeitsveteranen ist also, wie wir sehen, sehr schlecht bestellt. Die Hinterbliebenenrenten, die gezahlt werden, sind so niedrig, daß sie nicht einmal zur Bestreitung des nur notwendigsten Lebensunterhaltes ausreichen. Die Witwen und Waisen sind daher, wenn sie nicht noch selbst auf irgendeine Art und Weise Geld verdienen, auf die öffentliche Wohlfahrtspflege oder auf Privatunterstützung angewiesen. Vollkommen erwerbsunfähige Witwen und Waisen sind der allergrößten Not preisgegeben. Dieser Zustand ist eines Kulturvolkes, wie es ja das deutsche sein will, vollkommen unwürdig. Es muß auf jeden Fall und mit größter Beschleunigung eine einigermaßen ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen nicht nur gefordert, sondern auch durchgeführt werden. Dies kann geschehen durch einen Ausbau der bestehenden Unterstützungseinrichtungen bei der Arbeiterversicherung, oder was noch besser und zweckdienlicher wäre, durch Schaffung einer reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversorgung. Ein großes und schönes Stück Arbeit harret hier noch der Erledigung.

Kleis, Weimar.

Rundschau

Fragen der Arbeitszeit

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat folgende Interpellation eingebracht:

Ist die Reichsregierung bereit, dem Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf, betreffend die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag, vorzulegen?

Diese Interpellation wird bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums im Dezember dieses Jahres zur Besprechung kommen. Inzwischen hat das Reichsarbeitsministerium einen Referentenentwurf für das neue Arbeitszeitgesetz fertiggestellt, der in der nächsten Zeit im zuständigen Reichstagsausschuß beraten werden soll. Sobald der Entwurf veröffentlicht worden ist, werden wir zu ihm Stellung nehmen. Betonen möchten wir aber jetzt schon, daß das deutsche Arbeitszeitproblem und die Ratifizierung des Washingtoner Achtstundentag-Abkommens jetzt gleichzeitig von höherer Warte aus und im Zusammenhang mit den Bestrebungen auf Schaffung einer neuen internationalen, den Frieden Europas stärkenden, das heißt wirklich sozialen Sozialpolitik in Angriff genommen werden müssen.

durchgeführt worden sind —, im allgemeinen die ihnen ihrer Zahl nach zukommende Berücksichtigung erfahren haben, dagegen nicht in ländlich gelegenen Betrieben. Bemerkenswert ist, daß in einem Falle der Wahlvorschlag der Arbeiterinnen absichtlich beseitigt worden ist.

In den meisten Berichten wird betont, daß sich die Frau in der Betriebsvertretung mit besonderen Aufgaben nicht beschäftigt, sich aber in der Regel mit Interesse und Erfolg den allgemeinen Aufgaben gewidmet hat und ihnen auch gewachsen war. Diegnitz berichtet, daß die Frauen, wenn sie im Betriebsrat überwiegend die Interessen und Anliegen der Arbeiterinnen nicht weniger geschickt und erfolgreich vertreten haben als die Männer, und auch in bedenklichen Lagen, wie Streiks und Ausperrungen sie mit sich brachten, das Für und Wider sachlich erwogen und einer Zuspitzung der Verhältnisse unter Behauptung ihrer Stellung vorgebeugt haben.

Der Magdeburger Bericht teilt sehr gute Leistungen der weiblichen Betriebsräte mit, die zur Macheiferung anspornen sollten. Es heißt darin:

Soweit jedoch von Arbeiterinnen ein Amt in der Betriebsvertretung übernommen war, haben sie die ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten durchweg gut erfüllt. Sie haben oft wertvolle Anregungen mancherlei Art gegeben, wie zur Schaffung von Aufenthaltstäumen, zur Verlängerung der Mittagspausen, Einrichtung von Sitzgelegenheiten bei der Arbeit u. a. m. In einer Seidfabrik wurde auf Vorschlag des weiblichen Betriebsratsmitgliedes für die an der Klopfmachine mit besonders sauberen Arbeiten beschäftigten Arbeiterinnen der Arbeitsklus ohne Pohnürzung um 10 Minuten früher gesetzt, damit ausreichend Zeit zum ruhigen Waschen zur Verfügung stand. In einer Spinnerei machten die weiblichen Betriebsratsmitglieder die Betriebsleitung auf das unsittliche Verhalten eines Meisters gegenüber Arbeiterinnen gegenüber frühzeitig aufmerksam; der Meister wurde fruchtlos entlassen. Dieselben Frauen achteten darauf, daß die Verarbeitung ungeeigneter Materialzusammensetzung vermieden wurde; so schützten sie die Akkordarbeiterinnen vor Verdienstausfall und förderten gleichzeitig die Betriebsinteressen. Besonders gewissenhaft und treu war der nur aus weiblichen Mitgliedern bestehende Betriebsrat eines Warenhauses in Halberstadt, der sich mit den verschiedensten

Fragen, wie gemeinsame Lebensmittelbeschaffung, Wareneinkäufe der Angestellten im eigenen Geschäft, Zuspätkommen, Strafen, Entlassungen, Lehrlingsausbildung, Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Geschäfts usw. in gewandter und erfolgreicher Weise befaßte, allerdings unter einseitiger Mitwirkung des Arbeitgebers.

Auch in anderen Bezirken haben die weiblichen Betriebsräte ihre besondere Aufmerksamkeit dem Arbeiterinnen-, Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz sowie der Betriebshygiene gewidmet. Sie sorgten für Reinigung der Wohlfahrts-einrichtungen, Abortanlagen usw., ferner haben sie auf die Schaffung neuer und die Benutzung bestehender Wohlfahrts-einrichtungen hingewirkt und die Arbeiterinnen zur Benutzung der Schutzvorrichtungen im Betriebe angehalten. Den jüngeren Arbeiterinnen gegenüber haben sie auf Anstand, Sitte, Ordnung, Pünktlichkeit und Sauberheit geachtet. Wiederholt wird in den Berichten hervorgehoben, daß die weiblichen Betriebsräte Diebstähle bekämpften und unredliche Mitarbeiterinnen unachtsamlich zur Anzeige brachten. Im Diegnitzer Bezirk hat eine weibliche Betriebsvertretung die Erträgnisse einer Veranlagungskasse mit Rücksicht auf die Not der Zeit wohlthätigen Zwecken zugeführt. Für Wohlfahrtspflege zeigten die Frauen in der Betriebsvertretung besonderes Verständnis, so indem sie für die Pflege und Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen und Kranker sorgten und die Übernahme von Nachtwachen durch Mitarbeiterinnen veranlaßten. In einer Gemüthwarenfabrik im Bezirk Stade nahm die dem Betriebsrat angehörende Frau sich der mit Geschlechtskrankheiten und Ungerießer behafteten Mitarbeiterinnen besonders an und sorgte für ihre ärztliche Behandlung und für Absonderung von den anderen Arbeiterinnen.

Daß leider auch Frauen in der Betriebsvertretung durch ihren Widerstand gegen die Einschaltung ausreichender Pausen während der Arbeitszeit nicht immer genügend Rücksicht auf die Erholungsbedürftigkeit der Arbeiterinnen nehmen, ist sehr bedauerlich; sie gefährden dadurch ihre eigene Gesundheit und die ihrer Mitarbeiterinnen.

Amthche Reichsindexziffer für November

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats November mit 141,4 gegenüber dem Vormonat (143,5) um 1,5 Prozent zurückgegangen. Der Rückgang ist auf das weitere Nachgeben der meisten Lebensmittelpreise in der ersten Monatshälfte, in der besonders Fleisch, Kartoffeln und Gemüse, ferner Zucker und Brot billiger geworden waren, zurückzuführen.

4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt

Nach dem Ausweis des Reichsfinanzministeriums sind bis zum September rund 4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt worden. Das ist ein schöner Erfolg sowohl der Arbeit der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die diese Bestimmungen in das Gesetz brachte, als auch der Mitarbeit der Funktionäre, die es übernommen haben, den Steuerpflichtigen beim Stellen der Anträge behilflich zu sein.

Gleichwohl ist die Summe der Erstattungen, gemessen an dem gewaltigen Auskommen der Lohnsteuer, noch verhältnismäßig klein. Wenn bisher nicht mehr erstattet worden ist, so liegt das einmal daran, daß noch immer bei weitem nicht alle Steuerpflichtigen von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Sodann sind aber vor allem die Erstattungen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse neben den Erstattungen infolge Verdienstausfall nicht genügend berücksichtigt worden. Gerade aus diesen Erstattungen lassen sich aber noch große Summen herausholen, und gerade hierfür bedarf es der weiteren Mitarbeit aller Funktionäre, weil es hier noch mehr darauf ankommt, daß im Antrag die Notlage des einzelnen Falles besonders eindringlich geschildert wird. Da die Frist für diese Anträge ebenfalls mit dem 31. Dezember abläuft, müssen die nächsten Wochen ausgenutzt werden. Wo die Zeit nicht ausreicht, um die Belege zu beschaffen, empfiehlt es sich, die Anträge zunächst ohne die Belege rechtzeitig einzureichen und die Belege später nachzusenden.

Neben der Ermäßigung der Lohnsteuer im Wege nachträglicher Erstattung darf aber schließlich nicht die Möglichkeit vergessen werden, die Lohnsteuer für das folgende Jahr von vornherein zu ermäßigen. Diese vorherigen Ermäßigungen erfolgen durch eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums, sowie der Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen, und zwar ebenfalls nur auf Antrag. Jedoch sind diese Erhöhungsanträge an keine Frist gebunden, sondern können jederzeit gestellt werden.

In Wunden sind in einem Falle Stillpausen durch Verlängerung der Mittagspause erwirkt worden. In einer Lumpensortieranstalt des gleichen Bezirks erreichte es ein weibliches Betriebsratsmitglied mit Unterstützung der Betriebsleitung, daß das Verzehren der Mahlzeiten auf den Lumpenballen aufgegeben worden ist und die Mahlzeiten statt dessen im Speiseraum eingenommen werden. Dieses Betriebsratsmitglied hat durch sein tatkräftiges Vorgehen unter den Anfeindungen der Mitarbeiterinnen sehr zu leiden gehabt.

Als besonderer Fall wird aus Wunnen berichtet, daß in einem Betriebe die einzige Vertreterin der weiblichen Belegschaft ihr Amt wegen Meinungsverschiedenheiten mit der Organisation niederlegte.

Als Hausangehörige haben die Frauen ebenfalls wie die Männer im Betriebsrat ihre Beteiligung an der Regelung der Lohnfragen betrauert, sich auch mit der Frage der Arbeitszeit und Arbeitsverteilung beschäftigt, ferner zu Entlassungen Stellung genommen, wobei sie für die Weiterbeschäftigung der wirtschaftlich Schwachen eingetreten sind.

Arnsberg erwähnt besonders, daß in zwei großen Kaufhäusern, in denen die männlichen Betriebsratsmitglieder in Abwesenheit der Betriebsleitung von den Frauen vertreten worden waren, den weiblichen Mitgliedern gelungen ist, die Freilassung ihrer Kollegen zu erwirken. Hiermit soll die weiblichen Angestellten wegen ihrer besseren Ausbildung und größeren geschäftlichen Gewandtheit eine gute Chance zur ihrer Interessen gewahrt als die gewöhnlichen Arbeiterinnen.

Die weniger günstigen Urteile über die Beteiligung der Frauen in der Betriebsleitung dürfen nicht zu weit werden. Wiederholt wurde zum Ausdruck gebracht, daß weibliche Betriebsräte nur ein Zeichen dafür seien, daß die Frauen überhaupt nicht teilnehmen, oder nur, wenn die Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, daß ferner die Verhandlungen in Stilllegungsangelegenheiten mit ihnen kaum angedeutet wären, weil sie sich bei den Entscheidungen außerordentlich unbehilflich zeigten. Die Geschäftsleitung des Düsselbacher Bezirks hat

Gestorben sind:

- Am 17. August die Zigarrenarbeiterin Marie Müller, 49 Jahre alt (Zahlstelle Tressfurt).
- Am (?) Oktober der Sortierer Hermann Willenbrod, 52 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
- Am 3. Oktober die Tabalarbeiterin Anna Schwanz, 19 Jahre alt (Zahlstelle Tressfurt).
- Am 7. Oktober der Sortierer Heinrich Honstein, 24 Jahre alt (Zahlstelle Tressfurt).
- Am 21. Oktober die Kollegin Johanna Mat, 37 Jahre alt (Zahlstelle Oberweier).
- Am 27. Oktober der Zigarrenarbeiter Hermann Richter, 51 Jahre alt (Zahlstelle Frankenberg).
- Am 30. Oktober die Kollegin Walli Lange, 24 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 31. Oktober die Wickelmacherin Ernestine Achzehn, 72 Jahre alt (Zahlstelle Striegau).
- Am (?) November der Zigarrenarbeiter Bernhard Hülsman, 78 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
- Am 1. November der Zigarrenarbeiter Carl Seymann, 65 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
- Am 3. November die Kollegin Hella Schumann, 21 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 4. November die Tabalspinnerin Therese Krauß, 47 Jahre alt (Zahlstelle Nürnberg).
- Am 13. November der Zigarrensortierer Friedrich Möller, 44 Jahre alt (Zahlstelle Schwegen).
- Am 14. November die Kollegin Klara Engelbrecht, 22 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 25. November der Zigarrenarbeiter Friedrich Esen, 66 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).

Ehre ihrem Andenken!

Unserm lieben alten Kollegen
Eduard Kosmann
 die herzlichsten Glückwünsche zu seinem
60. Geburtstag.
 Einige Kollegen der Zahlstelle
 Hohenheim.

Geht ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
 zu Agitationszwecken an
 unorganisierte Kollegen und
 Kolleginnen weiter!

unerjrealichsten; es wird berichtet:

Von verhältnismäßig nicht häufigen Ausnahmen abgesehen, bringen die Frauen den Betriebsangelegenheiten wenig Anteilnahme entgegen; demgemäß haben sie sich auch nur in bescheidenem Maße besonderen Aufgaben gewidmet, und nur selten haben sie wertvolle Arbeit geleistet. Bei Beurteilung wirtschaftlicher, sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Fragen verhielten sie regelmäßig; Fortbildungsvorbereitungen auf dem Gebiete der Haushalts- und Handelsarbeitsbildung lagen ihnen fern. Gewerkschaftsvertreter haben zugegeben, daß die Teilnahme von Frauen an Unterrichtsstunden und Erörterungsabenden, die hauptsächlich zur Einführung in die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes und zur Belehrung über die Aufgaben der Betriebsräte eingerichtet waren, den Erwartungen nicht entsprach. Selbst der den weiblichen Vertretern übertragenen Fürsorge für die Instandhaltung der Ausenthalts-, Wasch- und Umkleieräume und der Aborte waren sie kaum gewachsen; gerade weibliche Vertreter waren für ihre Mitarbeiterinnen häufig kein gutes Beispiel. Der Aufgabe, den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebsratswerke (§ 66 Ziffer 1 und 2 des Betriebsratsgesetzes) zu unterstützen, haben sich die Frauen gleich den Männern entzogen. Interesse war in Lohnfragen wahrzunehmen; die Arbeitszeitfrage wurde in der Hauptsache unter dem Gesichtswinkel der Verdiensterhöhung betrachtet.

Die Ansichten der Arbeitgeber über die Bewahrung der Frau im Betriebsrat sind sehr verschieden. Ein Teil von ihnen läßt den weiblichen Betriebsräten uneingeschränktes Lob für ihre ruhige, sachliche Arbeit und Tüchtigkeit zuteil werden, während andere der Frau die Fähigkeit und den guten Willen zu sachlicher Verhandlung absprechen; aus dem letzteren Grunde soll der Umgang mit weiblichen Betriebsratsmitgliedern schwieriger als der mit männlichen sein. Auch soll es der Frau meist schwerer fallen, sich in der Belegschaft durchzusetzen.

Die Stellung der Frau im Betriebsrat ist dem Arbeitgeber gegen über durchweg gut, weil nach den Berichten die Frau nicht mit der Schärfe, die sich die Männer zuweilen angewöhnt haben, ihre Forderungen vertritt und auch der Arbeitgeber ihr gegenüber nicht so leicht in den sonst manchmal rauhen Verhalten verfällt. Hiermit soll die Frau sich dem Arbeitgeber gegenüber nach Möglichkeit zeigen als der Mann. (Reichsarbeitsbl.)